

Merkblatt zu ansteckenden Krankheiten

An alle Erziehungsberechtigten der Kinder unserer Grundschule

Liebe Eltern,

nach Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes muss an allen Schulen darauf geachtet werden, dass die Verbreitung **ansteckender Krankheiten** verhindert wird. Hierfür gilt:

- I. Wenn bei Schülern der Verdacht auf eine der folgenden 21 Erkrankungen besteht, dürfen betroffene Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen. Die Schulleitung/Klassenleitung ist hierüber zu informieren. Hat sich der Verdacht nicht bestätigt oder ist die Erkrankung ausgeheilt, ist dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Cholera | 11. Pest |
| 2. Diphtherie | 12. Kinderlähmung |
| 3. Schwere Durchfallerkrankung (Enteritis EHEC) | 13. Bakterielle Ruhr (Shigellose) |
| 4. Tropenkrankheiten | 14. Typhus |
| 5. Virus-Grippe | 15. Virushepatitis A oder E |
| 6. Lungentuberkulose | 16. Borkenflechte |
| 7. Masern | 17. Keuchhusten |
| 8. Gehirnhautentzündung | 18. Krätze (Skabies) |
| 9. Mumps | 19. Scharlach oder ähnliche Infektion |
| 10. Paratyphus | 20. Windpocken |
| | 21. Verlausung |

- II. Wenn bei einer in der Wohngemeinschaft eines Schülers/einer Schülerin lebenden Person nach ärztlichem Urteil der Verdacht auf eine der Erkrankungen Nr. 1 bis 15 besteht bzw. diese Erkrankung nachgewiesen wurde, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden und die Schule darf nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

- III. Wenn ein Schüler/eine Schülerin Ausscheider folgender Krankheitserreger ist, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden. Der Schüler darf dann nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Schule besuchen.

1. Choleraerreger
2. Erreger der Diphtherie
3. Erreger von Typhus oder Paratyphus
4. Erreger der Ruhr (Shigellen)
5. Erreger einer schweren Durchfallerkrankung (Enteritis EHEC)

Mit freundlichen Grüßen
Die Schulleitung